

**Kurzinfo 2013****SOZIALVERSICHERUNG****für selbständig erwerbstätige Künstler\_innen in Österreich****Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz**

Seit dem 1.1.2001 gilt auch für Künstler\_innen das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG): Selbständig erwerbstätige Künstler\_innen gelten als „Neue Selbständige“. Wenn sie die zutreffende Versicherungsgrenze überschreiten, müssen sie sich zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden.

Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen in allen Bundesländern

Hauptstelle: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86

Telefon: 01/546 54-0, Fax: 01/546 54-385

Web: <http://esv-sva.sozvers.at>**Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag aus dem Künstlersozialversicherungsfonds**

Künstler\_innen, die von der Pflichtversicherung erfasst sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag (bzw. seit 2008 auch zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag, wenn der Zuschuss-Maximalbetrag nicht für den Pensionsversicherungsbeitrag ausgeschöpft werden konnte).

Künstlersozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock

Tel.: 01/586 71 85

E-Mail: [office@ksvf.at](mailto:office@ksvf.at)Web: <http://www.ksvf.at>

Parteienverkehr: Mo-Do 8-12 und 13-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

**Auskunft und individuelle Beratung****IG BILDENDE KUNST**

Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien

Tel. 01/524 09 09, E-Mail: [office@igbildendekunst.at](mailto:office@igbildendekunst.at)Web: <http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung>

Beratung Sozialversicherung: Mittwoch 14-16 Uhr.

Beratungskosten: EUR 25,- bzw. für Mitglieder gratis.

**SERVICEZENTRUM FÜR KUNSTSCHAFFENDE**

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (alle Landesstellen in allen Bundesländern)

Auskunft und Unterstützung institutionenübergreifend zu allen Sozialversicherungsfragen sowie Entgegennahme von Anträgen und ggf. Weiterleitung (außer AMS). Themenbeispiele: Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Mehrfachversicherung (z.B. Zusammenspiel SVA und Gebietskrankenkasse), Arbeitslosenversicherung, etc.

Beratungskosten: keine!

## **SOZIALVERSICHERUNG**

### **Versicherungsgrenzen GSVG**

Wer aus der selbständigen Tätigkeit Einkünfte über der zutreffenden Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung.

Versicherungsgrenze I : EUR 6.453,36

Gilt wenn Einkünften ausschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt werden.

Versicherungsgrenze II: EUR 4.641,60 (Wert 2013)

Ist anzuwenden, wenn zusätzlich zur selbständigen Erwerbstätigkeit in demselben Kalenderjahr auch Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit (Anstellung, Freier Dienstvertrag) vorliegt und/oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, ein Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung (z.B. Kranken- bzw. Wochengeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, nicht aber eine Unfall- oder Versorgungsrente oder Ähnliches) bezogen wird. Mehrfachversicherung ist möglich!

### **Kosten der Pflichtversicherung (Werte 2013)**

Unfallversicherung: EUR 8,48 monatlich

Pensionsversicherung: 18,5%

Krankenversicherung: 7,65%

Selbständigenvorsorge: 1,53%

#### Kostenbeispiel 2013 bei Versicherungsgrenze I

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 537,78

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,48 pro Monat	bzw. EUR 25,44 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 41,14 pro Monat	bzw. EUR 123,42 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 99,49 pro Monat	bzw. EUR 298,47 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 8,23 pro Monat	bzw. EUR 24,69 pro Quartal
<b><u>GESAMT:</u></b>	<b>EUR 157,34 pro Monat</b>	<b>bzw. EUR 472,02 pro Quartal</b>

#### Kostenbeispiel 2013 bei Versicherungsgrenze II

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 386,80

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,48 pro Monat	bzw. EUR 25,44 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 29,59 pro Monat	bzw. EUR 88,77 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 71,56 pro Monat	bzw. EUR 214,68 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 5,92 pro Monat	bzw. EUR 17,76 pro Quartal
<b><u>GESAMT:</u></b>	<b>EUR 115,55 pro Monat</b>	<b>bzw. EUR 346,65 pro Quartal</b>

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich in Rechnung gestellt (nicht monatlich!).

Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides folgt die Nachbemessung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Das heißt, die endgültigen Versicherungsbeiträge werden im Nachhinein auf Basis des tatsächlich erzielten Einkommens berechnet (Nachbemessung). Die Versicherungsgrenzen sind die Mindestbeitragsgrundlagen, die oben angeführten vorläufigen Versicherungsbeiträge sind gleichzeitig die Mindestbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt EUR 5.180 (Wert 2013).

Für die Selbständigenvorsorge muss eine Vorsorgekasse ausgewählt werden.

### **Anmeldung zur Versicherung**

Abgabe einer Versicherungserklärung. Das Formular ist bei den Landesstellen der SVA und im Internet erhältlich: [http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB133928\\_0016.pdf](http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB133928_0016.pdf)

**ACHTUNG:** Wer trotz Überschreiten der zutreffenden Versicherungsgrenze dies nicht mehr im selben Kalenderjahr bei der SVA meldet, muss im Nachhinein zusätzlich zu den Versicherungsbeiträgen auch einen Beitragszuschlag von 9,3% bezahlen.

### **Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige**

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Die Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden, der Beitrag macht 6% von entweder einem Viertel oder der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus. Monatlicher Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Werte 2013): 77,70 Euro oder 155,40 Euro oder 233,10 Euro. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann: Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt heuer daher 20,84 Euro bzw. 32,83 Euro bzw. 45,12 Euro. Die maßgebliche Erwerbstätigkeit muss zur Gänze eingestellt, nicht nur reduziert werden!

## **Gesetzliches Krankengeld**

Seit 1.1.2013 ist in den Sozialversicherungsbeiträgen auch ein gesetzliches Krankengeld für Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit keinen oder weniger als 25 Dienstnehmer\_innen inbegriffen. Ausbezahlt wird dieses allerdings erst nach der 6. Woche einer Erkrankung. Das tägliche Krankengeld beträgt in diesem Fall 27,73 Euro. Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, müssen bei der SVA Versicherte nach wie vor auf die freiwillige Zusatzversicherung zurückgreifen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch 27,96 Euro monatlich.

## **ZUSCHUSS**

### **Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds:**

1. Antrag der\_des Künstler\_in
2. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß GSVG aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
4. Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von EUR 4.641,60 (Wert 2013)
5. Maximale Gesamteinkünfte: EUR 23.208 (Wert 2013). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um EUR 2.320,80 (Wert 2013).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Der Künstlersozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

### **Höhe des Zuschusses**

Der maximale jährliche Zuschuss beträgt (seit 1.1.2013) EUR 1.722 (entspricht EUR 143,50 pro Monat) und wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als die maximale Zuschusshöhe, so wird der Differenzbetrag für einen Zuschuss zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die/den Künstler\_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss in der Folge bereits berücksichtigt.

### **ACHTUNG: Rückzahlungsforderungen!**

Bei Verlust der Zuschussvoraussetzungen geht der Anspruch verloren und der Künstlersozialversicherungsfonds fordert bereits geleistete Zuschüsse zurück!

Allerdings: Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2008 gibt es eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregelungen, die helfen sollen, insbesondere bei Nicht-Erreichen der Untergrenze Rückzahlungen zu vermeiden. Die Definition der Untergrenze ist nun weiter gefasst (Berücksichtigung von Stipendien und Preisen, Berücksichtigung von Einkünften aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung). Außerdem darf der Künstlersozialversicherungsfonds auf Antrag der/des Künstler\_in in bestimmten Fällen auf Rückzahlungen verzichten (soziale Gründe, Erreichen der Untergrenze aus Einnahmen statt Einkommen, Naturkatastrophen). Darüber hinaus darf der Künstlersozialversicherungsfonds – wie auch schon bisher – Stundungen und Ratenzahlungen gewähren sowie teilweise oder ganz auf Rückzahlungen verzichten, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Künstler\_in unzumutbar sind.

Die/der Künstler\_in ist verpflichtet, den Wegfall von Zuschussvoraussetzungen zu melden.

### **Antragstellung**

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den GSVG-Pensionsversicherungsbeiträgen“ kann der Zuschuss beim Künstlersozialversicherungsfonds beantragt werden (das Formular ist erhältlich beim Künstlersozialversicherungsfonds, bei den Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft sowie unter [http://ksvf.at/form/Antrag\\_Zuschuss.pdf](http://ksvf.at/form/Antrag_Zuschuss.pdf)). Mit dem Antragsformular sind ein Lebenslauf und ggf. Zeugnisse künstlerischer Ausbildung/en abzugeben. Die künstlerische Tätigkeit ist nachzuweisen z.B. mit Teilnahmen an Ausstellungen, Pressemappe, Katalogen, Engagements, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben, ... etc.

Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, holt der Künstlersozialversicherungsfonds ein Gutachten bei der sogenannten Künstlerkommission ein: Spartenspezifische Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds erstellen Gutachten über das Vorliegen der so genannten „Künstlereigenschaft“ und die künstlerischen Tätigkeit. Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, können Antragsteller\_innen eine neuerliche Begutachtung durch die Berufungskurie verlangen. Die Kurien bestehen aus Vertreter\_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler\_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften.

## **RUHENDMELDUNG DER SELBSTÄNDIGEN KÜNSTLERISCHEN TÄTIGKEIT ZUM ZWECK ARBEITSLOSENGELD BEZIEHEN ZU KÖNNEN**

Seit 1.1.2011 gibt es die Möglichkeit, die selbständige künstlerische Tätigkeit respektive die daraus resultierende Pflichtversicherung ruhend zu melden. Eine Ruhendmeldung ist die einzige Möglichkeit, VORÜBERGEHEND die Pflichtversicherung in der SVA zu unterbrechen – und Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld. Denn seit 1.1.2008 gelten Personen u.a. nur dann als arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wenn keine Pflichtversicherung besteht.

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können sind allerdings noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Möglichkeit der Ruhendmeldung war zuvor den Gewerbetreibenden vorbehalten. Zwar ist dies nun auch für künstlerische, nicht aber für andere sog. freiberufliche Tätigkeiten möglich.

### **ACHTUNG:**

Eine vorübergehende Unterbrechung der Pflichtversicherung ist keine zielführende Option, um schlicht Ausgaben für die Sozialversicherung zu reduzieren. Einzig für das Ziel, einen vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen, ist die Ruhendmeldung die richtige und vor allem auch notwendige Option.

Zwar schickt die SVA in Zeiten der Ruhendmeldung keine Beitragsvorschreibungen für vorläufige Versicherungsbeiträge. Für die Berechnung der endgültigen Versicherungsbeiträge ist jedoch das Ergebnis im Einkommensteuerbescheid (also die Jahreseinkünfte des betreffenden Kalenderjahres) relevant. Die endgültigen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden unabhängig davon berechnet, ob es im betreffenden Kalenderjahr Zeiträume der Ruhendmeldung gab oder nicht. Einzig die Unfallversicherung ist ein Fixbetrag (Wert 2013: EUR 8,48 pro Monat), und bei der Selbständigenvorsorge (1,53%) folgt keine Nachbemessung – dies sind jedoch die beiden kleinsten Anteile an den Versicherungsbeiträgen.

Dem gegenüber steht, dass in Zeiten der Ruhendmeldung kein Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds besteht (seit 1.1.2013: EUR 143,50 pro Monat). Folglich wiegt der Verlust des Zuschusses weit mehr, als hier minimal mögliche Reduzierungen der Sozialversicherungsbeiträge. Nur ein Bezug von Arbeitslosengeld rechtfertigt diese Einbuße in ökonomischer Hinsicht.

**VORSICHT** ist auch geboten im Umgang mit dem AMS! Da es noch kaum Fälle von Arbeitslosengeldbezug während einer Ruhendmeldung durch Künstler\_innen gibt, haben viele AMS-Mitarbeiter\_innen noch keine Routine bei diesem Thema und es kann zu Falschauskünften kommen.

Das betrifft v.a. den Zuverdienst zum Arbeitslosengeld! Während einer Ruhendmeldung darf keinerlei selbständiges Einkommen erwirtschaftet werden – auch die ansonsten übliche Möglichkeit, bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuzuverdienen, gilt in diesem Fall und für selbständiges Einkommen (egal, ob aus künstlerischer oder anderer selbständiger Arbeit) nicht! Ausschließlich Zuverdienst aus unselbständiger geringfügiger Arbeit ist möglich!

Ausführliche Informationen zur Ruhendmeldung haben die im Kulturrat Österreich zusammengeschlossenen Interessenvertretungen gemeinsam zusammengestellt: [http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg\\_info](http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg_info)

Weitere Informationen zur Ruhendmeldung gibt es bei der SVA: [http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel\\_content/cmsWindow?p\\_pubid=8899&action=2&p\\_menuid=7444&p\\_tabid=4#pd708098](http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=8899&action=2&p_menuid=7444&p_tabid=4#pd708098)  
sowie beim KSVF: [http://www.ksvf.at/pages/info\\_ku2.htm](http://www.ksvf.at/pages/info_ku2.htm)

## **SELBSTÄNDIG | UNSELBSTÄNDIG | ERWERBSLOS**

Infobroschüre des Kulturrat Österreich für KünstlerInnen und andere prekär Tätige  
3. Auflage, überarbeitet und erweitert, Februar 2012

<http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/>